

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 30. April 2010

Ausgabe 4/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2010 Seite 2
2. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung
zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke
bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner
landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und
Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg),
Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und
Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und
Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop
und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen
Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel Seite 4
4. Bekanntmachung zum
(3. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord)
(5. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I)
(3. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II)
im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ Seite 5
5. Anordnungsbeschluss zum freiwilligen Landtausch – Forstflächen – Seite 7
6. Schauordnung zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen
im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2010 Seite 9
7. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe Seite 11

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 KommRRefg wird nach Beschluss Nr. 03- 01 /10 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 28. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1	im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	2.182.600,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.430.000,00 EUR
2	im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	2.234.300,00 EUR
	in der Ausgabe auf	2.234.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	360.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von **70.000 EUR** nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

Kämmerer bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 28.01.2010 wurde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), in Verbindung mit Artikel IV Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde am 10.03.2010 mit AZ-Nr.: 15 26 111/10 rechtsaufsichtlich genehmigt:

Britz, 26. März 2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Haushaltssicherungskonzept vom 28.01.2010 wurde nach § 74 Abs. 4 der GO in Verbindung mit Artikel IV Abs. 3 BbgKVerf durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Az: 15 26 111/10 am 10.03.2010 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 26.03.2010

*Rainer Schneider
Amtsleiter*

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow

Präambel

Die Gemeinde Niederfinow betreibt den an der Hebewerkstraße gelegenen Parkplatz am Schiffshebewerk als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 08.04.2010 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes am Schiffshebewerk beschlossen:

I. Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

- Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO.
- Die Gemeinde Niederfinow als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhut- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.
- Den Anweisungen des Parkplatzpersonals ist Folge zu leisten.

2. Abstellen des Fahrzeuges

- Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.
- Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen eine Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers veranlassen.

3. Haftung der Gemeinde Niederfinow

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Die Gemeinde Niederfinow haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich von ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Tel. 03334/ 457631, angezeigt werden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Tel. 03334/ 457631, anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht **vom 01. März bis 31. Oktober** eines Jahres in der Zeit **von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr** die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Nutzung von Stellflächen für | |
| – Krad | frei |
| – PKW, Wohnmobil, Bus | 3,00 € |
| – Jahreskarte | 75,00 € |
| b) Toilettenbenutzung je Person | 0,50 € |

7. Fälligkeit

Das Entgelt Stellfläche wird mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz fällig. Das Entgelt Toilettenbenutzung je Person wird vor der Nutzung fällig.

II. Weitere Nutzung des Parkplatzes

8. Werbung

- a) Die Durchführung von Werbemaßnahmen ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Das Jahresentgelt für Bandenwerbung beträgt für eine Flächengröße von 0,80 Meter Höhe x 1,00 Meter Breite 50,00 € jährlich. Jeder Werbende darf maximal drei Meter nutzen. Für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Träger oder gemeinnütziger Vereine und Organisationen erfolgt die Aufstellung/Anbringung von Werbeträgern kostenlos, sofern die Gemeinde Niederfinow die Möglichkeit erhält, bei diesen Antragstellern für ihre Einrichtungen kostenlos zu werben.
- b) Weitere Werbung ist auf dem Parkplatz untersagt. Dies betrifft insbesondere
- a) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern und anderen Werbeträgern;
 - b) das Verteilen von Werbezetteln, Fähnchen, Luftballons u.ä.;
 - c) das Ansprechen von Personen zu Werbezwecken.

9. Speisen und Getränke

Der freie Verkauf von Speisen und Getränken und das Unterhalten von Bewirtschaftungsmöglichkeiten sind untersagt.

III. Sonstiges

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers (Gemeinde Niederfinow).

11. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 16.04.2010

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 08.04.2010 die **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow** beschlossen.

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.04.2010

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 29. Juni 2010
 um 10:00 Uhr
 im Saal im Rathaus, Raum 1.25
 Ort Eisenwerkstraße 11 16230 Britz

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am **30. Juni 2010 fortgeführt**.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Britz, den 25.03.2010

R. Schneider
 Amtsdirektor

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum

(3. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord)

(5. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I)

(3. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II)

im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I.1 Änderung des Verfahrenszwecks

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 19.12.2000 angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, das nach verschiedenen Teilungsbeschlüssen des LVLF in mehrere Verfahrensteilgebiete geteilt wurde, wird bezogen auf

- das Verfahrensteilgebiet Nord, Aktenzeichen 5-001-R,
- das Verfahrensteilgebiet Süd I, Aktenzeichen, 5-002-R,
- das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen, 5-003-R gemäß § 8 i.V.m. §§ 4 bis 6 FlurbG¹ wie folgt geändert:

1. Der Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiete Nord, Az. 5-001-R, Süd I, Az. 5-002-R und Süd II, Az. 5-003-R, wird auf die Flächenaufbringung und die bodenordnerische Begleitung der planfestgestellten / plangenehmigten bzw. planfeststellungsrelevanten Bauvorhaben zur Oderdeichsanierung, Baulose 53-57, 57a, 59, 60-62, 67-69, sowie der dazu notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erweitert.
2. Der Einwirkungsbereich dieses Vorhabens wird in der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1:140.000 definiert. Er erfasst eine Fläche von ca. 6.370 ha.
3. Kosten
Verfahrenskosten
Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesumweltamt, hat als Vorhabensträger der Bauvorhaben zur Deichsanierung bzw. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verursachten Verfahrenskosten (Behördenkosten) nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesumweltamt, hat als Vorhabensträger der Bauvorhaben zur Deichsanierung bzw. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes die aus der Flächenbereitstellung für das Vorhaben sowie die aus der Herstellung der durch das Unternehmen verursachten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen resultierenden Kosten gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zugunsten der Teilnehmergemeinschaft zu leisten bzw. zu erstatten.

Soweit sich die Einwirkungsbereiche des Deichbaus und des Nationalparks Unteres Odertal überlagern, sind die Verfahrens- und Ausführungskosten durch die jeweiligen Vorhabensträger nach Festsetzung der oberen Flurbereinigungsbehörde anteilig zu leisten.

I.2 Änderung des Verfahrensgebietes der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord (Az.: 5-001-R)

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Nord (Aktenzeichen: 5-001-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG durch **3. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensteilgebiet Nord werden nachfolgende Flurstücke hinzugezogen:

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt
Gemarkung Schwedt
Flur: 14
Flurstücke: 44/1, 44/3, 176
Flur: 25
Flurstück: 29**

Die dem Verfahren zugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1, 3 und 4 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Ausschluss eines Flurstückes

Aus dem Verfahrensteilgebiet Nord wird nachfolgendes Flurstück ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“:

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow
Gemarkung Hohenselchow
Flur: 6
Flurstück: 267**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Nach Zuziehung bzw. Ausschluss der Flurstücke nach Ziffer I.2.1 und I.2.2 umfasst das Verfahrensteilgebiet Nord eine Gesamtfläche von 7111,96 ha.

I.3 Änderung des Verfahrensgebietes der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I (Az.: 5-002-R)

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd I (Aktenzeichen: 5-002-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG durch **5. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

1. Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd I werden nachfolgende Flurstücke ausgeschlossen. Diese Flächen liegen jedoch auch weiterhin mit Verweis auf den 3. Änderungsbeschluss zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord, im Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal (Teilgebiet Nord).

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark**
Stadt Schwedt
Gemarkung Schwedt
Flur: 14 Flurstück: 44/3,176
Flur: 25 Flurstück: 29

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1, 3 und 4 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Nach Ausschluss der Flurstücke nach Ziffer 1.3.1 umfasst das Verfahrensteilgebiet Süd I eine Gesamtfläche von 8534,96 ha.

II. Bekanntmachung und Auslage

Dieser Änderungsbeschluss zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal wird in seinen entscheidenden Teilen öffentlich bekanntgemacht und vollständig (mit Anlagen und Gründen) zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten ausgelegt.

Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgt durch die nachfolgend genannten Kommunalverwaltungen gemäß deren Hauptsatzung:

Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstr. 153 16307 Gartz (Oder)	Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11 16230 Britz
Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow	Stadt Angermünde Heinrichstr. 12 16278 Angermünde
Stadt Schwedt / Oder Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt / Oder	Stadt Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Straße 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)

III. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

berechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Hinsichtlich des zum Verfahren hinzugezogenen Flurstückes 44/1, Flur 14, Gemarkung Schwedt sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzla
Grabowstraße 33
17291 Prenzla**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Hinsichtlich des dem Verfahren zugezogenen Flurstücks 44/1 der Flur 14 der Gemarkung Schwedt gelten nachfolgende zeitweilige Einschränkungen:

Gemäß §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Hinsichtlich des ausgeschlossenen Flurstücks 267 der Flur 6 der Gemarkung Hohenselchow werden die vorgenannten, seit der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal geltenden zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

VII. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer II dieses Beschlusses.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 19.03.2010

Im Auftrag

Großelndemann

Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

Anlagen

Gebietskarte mit Darstellung des Einwirkungsbereiches des Deichbaus (Anlage 1)

– ausgelegt gemäß Ziffer II dieses Beschlusses

3 Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-4)

– ausgelegt gemäß Ziffer II dieses Beschlusses

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Fürstenwalde) ordnet als Flurneuordnungsbehörde gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz¹ den:

Freiwilligen Landtausch – Forstflächen –

Aktenzeichen: 23-5-6471-0212/01
Verfahrens-Nr.: 3501T

an.

1. Verfahrensgebiet

Der freiwillige Landtausch wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Märkisch Oderland
Stadt	Bad Freienwalde
Gemarkung	Hohensaaten
Flur	6
Flurstücke	301, 306, 312, 320 und 318/1
Landkreis	Märkisch Oderland
Stadt	Bad Freienwalde
Gemarkung	Bralitz
Flur	6
Flurstücke	67/2, 69, 70/2

Landkreis	Märkisch Oderland
Gemeinde	Neuhardenberg
Gemarkung	Neuhardenberg
Flur	8
Flurstücke	29 und 30

Landkreis	Barnim
Gemeinde	Lunow-Stolzenhagen
Gemarkung	Lunow
Flur	4
Flurstücke	38/1 und 38/2

Landkreis	Barnim
Gemeinde	Niederfinow
Gemarkung	Niederfinow
Flur	2
Flurstücke	48, 49, 50

Landkreis	Barnim
Gemeinde	Lunow-Stolzenhagen
Gemarkung	Lunow
Flur	10
Flurstück	57

Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Gemeinde	Schwielowsee
Gemarkung	Ferch
Flur	13
Flurstücke	340/2 und 341/2

Landkreis	Oberhavel
Gemeinde	Löwenberger Land
Gemarkung	Neuendorf
Flur	13
Flurstücke	86 und 87

Das Tauschgebiet hat auf Grundlage von Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von 783.338 m².

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, sind entsprechend § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuerungsbehörde, dem

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuerung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit den Gründen und den Gebietskarten mit den Grenzen des Tauschgebietes

in der

**Gemeinde Löwenberger Land,
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land**

**Gemeinde Schwielowsee,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/ OT Ferch**

**Amt Britz-Chorin-Oderberg,
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz**

**Amt Neuhardenberg,
Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg**

**Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder),
Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)**

zur Einsichtnahme aus.

4. Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuerung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 29. März 2010

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Siegel

¹ FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Schauordnung zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2010

§ 1

- (1) Gemäß § 111 des BbgWG sowie § 6 der Satzung des GEDO finden die gemeinsamen Gewässerschauen des Landkreises MOL, des Landkreises Barnim und des GEDO für das Jahr 2010 in der Zeit vom

03. Mai bis 02. Juni 2010

statt.

- (2) Die Gewässerschauen finden in den jeweiligen Schaubezirken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes entsprechen.
- (3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder vertraglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.
- (4) Die Gewässerschauen werden für die Schaubezirke durch einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benennenden Leiter der Schaukommission geleitet.
- (5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung und Durchführung verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die Benennung ihrer Beauftragten.
- (2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger aus den jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an den Gewässerschauen Gebrauch machen.
- (3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung, Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

- (1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:

- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechnischen Anforderungen.
 - Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus der vorangegangenen Gewässerschau
 - Sind zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen Leistungstermine notwendig?
 - Bei unzulässigen Verunreinigungen von Gewässern ist die mögliche Ursache sowie die Verantwortlichkeit zu klären.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschauen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festlegungsprotokoll zu fertigen.
- (3) Das Landesumweltamt sowie die Unteren Naturschutzbehörden und die Unteren Wasserbehörden der betreffenden Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

§ 4

Das Ergebnis der Gewässerschauen ist in einem Gesamtfestlegungsprotokoll zusammenzufassen und im Verbandsvorstand sowie Verbandsausschuss des GEDO auszuwerten.

§ 5

Die Schauordnung gilt für das Jahr 2010.

<i>Siegfried Richter</i>	<i>Ronny Baaske</i>	<i>Bernd Hoffmann</i>
<i>Untere Wasserbehörde</i>	<i>Untere Wasserbehörde</i>	<i>Verbandsvorsteher</i>
<i>Landkreis MOL</i>	<i>Landkreis Barnim</i>	<i>GEDO</i>

Gewässerschau 2010

SCHAUBEZIRK	STÄDTE/GEMEINDEN	Termin/Treffpunkt
I LEBUS	Stadt Lebus mit OT Lebus, Wulkow b. B., Mallnow und Schönfließ Zeschdorf mit OT Alt Zeschdorf und Döbberin, Podelzig, Reitwein, Treplin,	03. Mai 2010, 08.00 Uhr Haupteingang Amt Lebus
II GOLZOW	Golzow, Bleyen-Genschmar mit OT Bleyen und Genschmar Alt Tucheband mit OT Alt Tucheband, Hathenow und Rathstock Küstriner Vorland mit OT Küstrin-Kietz, Gorgast und Manschnow Zechin mit OT Zechin, Friedrichsaue und Buschdorf	05. Mai 2010, 08.00 Uhr Eingang Amt Golzow
III SEELOW	Stadt Seelow mit OT Werbig	06. Mai 2010, 08.00 Uhr Eingang Stadtverwaltung
IV SEELOW-LAND	Vierlinden mit OT Friedersdorf, Lindendorf mit OT Dolgelin, Libbenichen, Sachsendorf, Fichtenhöhe mit OT Carzig, Niederjesar Vierlinden mit OT Worin, Diedersdorf, Marxdorf, Alt Rosenthal, Görlsdorf, Neuentempel Lietzen, Falkenhagen, Lindendorf mit OT Neu Mahlisch, Fichtenhöhe mit OT Alt Mahlisch	10. Mai 2010, 08.00 Uhr An der Kirche Friedersdorf 10. Mai 2010, 13.00 Uhr Parkplatz „Zur Ulme“ in Diedersdorf
V LETSCHIN	Letschin mit OT Letschin, Steintoch, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Sophienthal, Neubarnim, Ortwig, Sietzing	12. Mai 2010, 08.00 Uhr Eingang Gemeindeverwaltung Letschin
VI NEUHARDENBERG	Neuhardenberg mit OT Neuhardenberg, Altfriedland und Wulkow b.Tr., Quappendorf Gusow-Platkow mit OT Gusow und Platkow Märkische Höhe OT Batzlow, Müncheberg mit OT Jahnsfelde, Trebnitz	17. Mai 2010, 08.00 Uhr Eingang Amt Neuhardenberg
VII WRIEZEN	Wriezen mit OT Wriezen, Altwriezen-Beauregard, Eichwerder, Rathsdorf, Schulzendorf, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf, Biesdorf	20. Mai 2010, 08.00 Uhr Stadtverw. Wriezen
VIII BARNIM- ODERBRUCH	Bliesdorf mit OT Bliesdorf, Kunersdorf, Metzdorf Neutrebbin mit OT Neutrebbin, Altbarnim, Alttrebbin Prötzel OT Sternebeck/Harnekop, Reichenow-Möglin mit OT Reichenow, Möglin	26. Mai 2010, 08.00 Uhr Eingang Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch
IX NEULEWIN	Neulewin mit OT Neulewin, Neulietzegöricke, Güstebieser Loose, Oderaue mit OT Altreetz, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Neureetz, Mädewitz, Zäckericker Loose, Wustrow	27. Mai 2010, 08.00 Uhr Gemeindehaus Neulewin
X BAD FREIENWALDE	Bad Freienwalde mit OT Bad Freienwalde, Altranft, Schiffmühle, Bralitz, Neuenhagen, Hohenwutzen, Altglietzen, Hohensaaten	31. Mai 2010, 08.00 Uhr Rathaus Bad Freienwalde, An der Rathaustrampe
XI ODERBERG	Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Chorin, Falkenberg	02. Juni 2010, 08.00 Uhr Rathaus Stadt Oderberg
XII Frankfurt (O)	unter der Leitung der Stadt Frankfurt (O)	26. - 29. April 2010

Leiter der Gewässerschau ist Herr Martin Porath, in Vertretung in den jeweiligen Schaubezirken Herr Axel Hulitschke.

Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung

am: **04.06.2010 (Freitag)**
um: **18.00 Uhr**
in: **Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“, 16248 Liepe, Waldstraße 2.**

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle / -bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 28.08.2009
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2009/2010
5. Kassenbericht 2009/2010
6. Bericht der Revisionskommission
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2009/2010 und der Kassenrücklagen
12. Information zu aktuellen Forderungen und Verbindlichkeiten
13. Information zum Stand im Rechtsstreit A. Lipps ./ JG Liepe
14. Information zum aktuellen Jagdpachtgeschehen
15. Beschluss – Beauftragung des Vorstandes zur Überprüfung des Jagdpachtvertrages
16. Vorschlag der Kandidaten zur Wahl des Vorstandes
17. Wahl des Vorstandes
18. Wahl der Rechnungsprüfer 2010/2011
19. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2010/2011
20. Sonstiges
21. Schlusswort des Vorstandes

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft 90 Liepe hat das Kataster der Jagdgenossenschaft aktualisiert.

Aus diesem Grund bitten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen), die Katasterangaben auf Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT - Liepe eG, Karl-Liebknecht-Str. 36, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Der aktuelle Eigentumsnachweis ist vorzulegen. Für die zukünftige Auszahlung des anteiligen Jagdpachtreinertrages wird um die Mitteilung der Bankverbindung der Jagdgenossen gebeten.

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Erbengemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

*Manzke, K.-H.
Jagdvorsteher*

Liepe, den 31.03.2010

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

